

Zuchtprogramm für die Rasse Appaloosa

des Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG)



Dieses Zuchtprogramm regelt die Zuchtarbeit für die Rasse Appaloosa im Zuchtverband ApHCG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Zuchtprogrammes.....	4
§ 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation	4
§ 3 Zuchtmethode, Veredler (zugelassene Rassen)	4
§ 3.1 Zuchtmethode.....	4
§ 3.2 Veredler (zugelassene Rassen)	4
§ 4 Ursprungszuchtbuch.....	4
§ 5 Rassebeschreibung und Zuchtziel	4
§ 5.1 Rassebeschreibung	4
§ 5.2 Zuchtziel	5
§ 6 Selektionsmerkmale	7
§ 6.1 Beschreibungsmerkmale für Hengste	8
§ 6.2 Beschreibungsmerkmale für Stuten und Wallache	8
§ 6.3 Beschreibungsmerkmale für Fohlen.....	8
§ 7 Bewertung von Zuchtpferden	8
§ 7.1 Lineare Beschreibung.....	8
§ 7.2 Bewertung der Zuchtpferde	9
§ 8 Unterteilung des Zuchtbuches	9
§ 8.1 Zuchtbuchklassen für Hengste	9
§ 8.2 Zuchtbuchklassen für Stuten	9
§ 8.3 Zuchtbuchklassen für Wallache.....	9
§ 9 Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung.....	9
§ 9.1 Superior-Hengstbuch.....	10
§ 9.2 Performance-Hengstbuch.....	10
§ 9.3 Hengstbuch I.....	10
§ 9.4 Hengstbuch II.....	10
§ 9.5 Basis-Hengstbuch.....	10
§ 9.6 Bestimmungs-Hengstbuch	11

§ 9.7 Fohlenbuch Hengste	11
§ 9.8 Leistungs-Hengstbuch Z.....	11
§ 9.9 Hengstbuch Z	11
§ 9.10 Superior-Stutbuch.....	11
§ 9.11 Performance-Stutbuch.....	11
§ 9.12 Stutbuch I.....	11
§ 9.13 Stutbuch II.....	12
§ 9.14 Basis-Stutbuch.....	12
§ 9.15 Bestimmungs-Stutbuch	12
§ 9.16 Fohlenbuch Stuten	12
§ 9.17 Leistungs-Stutbuch Z.....	13
§ 9.18 Stutbuch Z	13
§ 9.19 Performancebuch (Wallache).....	13
§ 9.20 Wallachbuch	13
§ 9.21 Basisbuch (Wallache).....	13
§ 9.22 Bestimmungsbuch (Wallache).....	13
§ 10 Körung	13
§ 10.1 Zulassung zur Körung	13
§ 10.2 Zuchttauglichkeitsbescheinigung.....	14
§ 10.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	14
§ 10.4 Körentscheidung.....	14
§ 10.5 Rücknahme, Widerruf der Körentscheidung	14
§ 10.6 Widerspruch.....	14
§ 11 Zuchtschauen	14
§ 12 Leistungsprüfungen	14
§ 12.1 ApHCG-Feldprüfung.....	15
§ 12.2 Sportleistungsprüfungen (Westernreiten).....	17
§ 13 Zuchtförderprogramme	17
§ 13.1 Bundeschampionat - Zucht.....	18
§ 13.2 Verbandsprämien	19
§ 12.3 Vergabe von Medaillen.....	20
§ 14 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	20
§ 15 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung.....	20
§ 15.1 Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung.....	21
§ 15.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung.....	21

§ 16 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	21
§ 17 Zuchtwertschätzung.....	22
§ 18 Reproduktionstechniken	22
§ 18.1 Grundbestimmungen zu den Reproduktionstechniken	22
§ 18.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz.....	22
§ 18.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz.....	22
§ 19 Bekämpfung genetischer Defekte	23
§ 20 besondere Bestimmungen.....	23
§ 20.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	23
§ 20.2 Namensgebung	23
§ 20.3 Bestimmungen zur Anpaarung von einfarbigen Pferden	23
§ 20.4 Mindestinhalte der Bedeckungslisten und Deckscheine	24
§ 20.5 Mindestinhalte der Fohlenmeldung	24
Anlage 1	25
Anlage 2	26
Anlage 3.....	27

§ 1 Ziel des Zuchtprogrammes

- (1) Das Zuchtprogramm für die Rasse Appaloosa hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel. Es umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.
- (1) Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde, die Durchführung von Leistungsprüfungen sowie die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ApHCG, anderer Verbände oder staatlicher Stellen sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

§ 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation

- (1) Der ApHCG betreut die Rasse Appaloosa auf dem geografischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Zuchtpopulation umfasst derzeit (Stand 01.01.2018) 87 (zuchtaktive) Hengste und 372 (zuchtaktive) Stuten.

§ 3 Zuchtmethode, Veredler (zugelassene Rassen)

§ 3.1 Zuchtmethode

- (1) Das in § 5 definierte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht, durch Veredlung und Selektion erreicht werden.
- (2) Der Appaloosa wird international bei geschlossenen Zuchtbüchern der nationalen Zuchtverbände in Reinzucht gezüchtet.

§ 3.2 Veredler (zugelassene Rassen)

- (1) Die Hereinnahme von Genen anderer Rassen ist möglich. Folgende Rassen sind zur Veredlung zugelassenen, sofern die Veredler bei einem anerkannten Zuchtverband im Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind:
 - a) American Quarter Horse
 - b) Arabisches Vollblut
 - c) Englisches Vollblut
- (2) Nachkommen aus Anpaarungen der zugelassenen Rassen untereinander (z.B. American Quarter Horse x American Quarter Horse) können nur in den Klassen für Veredler eingetragen werden, deren Eintragungsbestimmungen sie erfüllen.
- (3) Zugelassen sind nur Hengste und Stuten, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes geführt werden (KOM 69/78/EG). Für die Eintragung in eine der Klassen für Veredler des Zuchtbuches der Rasse Appaloosa des ApHCG muss der Nachweis der Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der jeweiligen zugelassenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes erbracht werden.

§ 4 Ursprungszuchtbuch

- (1) Der ApHCG ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Appaloosa für Europa führt.
- (2) Der ApHCG stellt die Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa in Europa, in Anlehnung an die vom Appaloosa Horse Club (ApHC), 570 HWY.8 West, Moscow, ID 83843, USA aufgestellten Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa außerhalb von Europa, auf. Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen „Official Handbook of the ApHC“. Sofern die dort festgelegten Bestimmungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, wird der ApHCG entsprechende Regelungen in den Grundsätzen für die Zucht der Rasse Appaloosa in Europa treffen.
- (3) Die vom ApHCG aufgestellten Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa in Europa sind für alle ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbände in Europa bei der Erstellung des Zuchtprogrammes verbindlich.

§ 5 Rassebeschreibung und Zuchtziel

§ 5.1 Rassebeschreibung

- (1) Unter reinrassigen Appaloosa versteht man alle ordnungsgemäß in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragenen Pferde.
- (2) Die ursprüngliche Herkunft des Appaloosa ist Nordamerika. Der Appaloosa ist ein vielseitig einsetzbares Pferd, welches gleichermaßen für den Freizeiteinsatz sowie für den Westernturniersport geeignet ist. Neben der korrekten rassetyptischen Ausprägung der Körperformen und den korrekten, rassetyptischen

Bewegungen soll der Appaloosa eine harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter und gutartiges Temperament gelegt.

§ 5.2 Zuchtziel

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf den Appaloosa folgendes allgemeines Zuchtziel:

- (1) Größe: Es wird eine Größe zwischen 142 – 165 cm Widerristhöhe (Stockmaß) angestrebt.
- (2) Farben: alle Farben (außer Albinos), Plattenscheckung ist für Appaloosa nicht zulässig
- (3) Gebäude

Erwünscht ist ein harmonischer Körperbau im kurzen Rechteckformat mit langer, schräger Schulter; einem nicht zu langen, kräftigen Rücken mit guter Lendenanbindung; einer langen, abfallenden Kruppe; einem gut ausgeprägten, nicht zu hohem Widerrist, der weit in den Rücken hinein reicht; einer zum Pferd passenden Brustbreite und -tiefe sowie einer starken Bemuskelung, insbesondere der Hinterhand.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, steile Schulter; ein kurzer, flacher Widerrist; ein zu fester oder zu weicher Rücken; eine zu gerade Kruppe mit einem hohen Schweifansatz sowie eine schwache Bemuskelung

a) Kopf

kurz, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren

b) Hals

soll eine leichte Wölbung der Oberlinie aufweisen; leicht im Genick mit einem nicht zu hohen/zutiefen Halsansatz; genügend lang mit guter Beweglichkeit und einem weichen Übergang in den Widerrist.

c) Fundament

Erwünscht ist ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, gut angelegten und kräftigen Gelenken, kurzen Röhren, gut gewinkelten Fesseln und harten Hufen, die zur Größe des Pferdes passen.

Unerwünscht sind schwammige Gelenke, schwache Röhren mit fehlender Balance zwischen Vor- und Hinterhand. Insbesondere unerwünscht sind Fehlstellungen jeder Art.

(4) Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktreine, flache Bewegungen mit einem guten Raumgriff. Der Bewegungsablauf soll losgelassen mit schwingendem Rücken, klaren Fußungsphasen und im Trab und Galopp erkennbaren Schwebephasen erfolgen. Der aus einer aktiven Hinterhand entwickelte Schub soll locker auf die frei aus der Schulter vorgreifende Schulter übertragen werden.

Unerwünscht sind kurze, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen sowie Pferde mit festgehaltenem Rücken und taktunreinen Bewegungen.

a) Grundgangarten

- Der Schritt (Walk) ist eine natürliche, flach fußende Vier-Takt-Gangart. Das Pferd muss sich gerade und korrekt im Schritt bewegen. Das Pferd bewegt sich aufmerksam und wach, es hat eine Schrittlänge die zu seinem Exterieur passt.
- Der Trab (Jog) ist eine weiche, raumgreifende Zwei-Takt-Gangart. Das Pferd fußt diagonal mit einer kurzen Schwebephase. Das Pferd bewegt sich dabei vollkommen gleichmäßig und ausbalanciert, mit erkennbarer Vorwärtsbewegung. Pferde, die vorne traben und hinten Schritt gehen, zeigen nicht die geforderte Gangart. Wenn der verstärkte Trab verlangt wird, muss der Trab unverändert weich bleiben.
- Der Galopp (Lope) ist eine durchgesprungene, rhythmische Gangart im Dreitakt. Die Pferde müssen auf der linken Hand im Linksgalopp gehen, auf der rechten Hand im Rechtsgalopp. Pferde, die im Viertakt gehen, erfüllen nicht die Anforderungen. Die Pferde sollen eine natürliche Länge des Galoppsprunges zeigen und sich entspannt und weich bewegen. Das Tempo soll dem natürlichen Bewegungsablauf des Pferdes angemessen sein.

Der Kopf soll in einer Position getragen werden, die dem Exterieur des Pferdes entspricht, welche für das Pferd natürlich ist und zwar in allen Gangarten.

b) Rittigkeit

Erwünscht ist ein willig an den Hilfen stehendes Pferd, welches den Reiter mit schwingendem Rücken in einer weichen Bewegung mitnimmt. Das Pferd bewegt sich in einer freien Vorwärtsbewegung mit gutem Untertritt. Hilfen des Reiters sollen ohne erkennbaren Widerstand umgesetzt werden.

Unerwünscht sind Pferde mit festgehaltenen zu langsamen oder zu eiligen Bewegungen. Widersetzlichkeit und Schwerfälligkeit, Pferde die hart im Maul sind oder zu träges oder heftiges Temperament zeigen, sind unerwünscht.

(5) Interieur

Erwünscht sind gutartiges und freundliches Wesen, ein gelassenes und ausgeglichenes Temperament sowie Nervenstärke. Der Appaloosa soll eine hohe Lern- und Einsatzbereitschaft zeigen.

Unerwünscht sind im Umgang schwierige, nervöse und heftige Pferde.

(6) charakteristische Rassemerkmale

- a) eine weiß umrandete Pupille (Menschenauge)
- b) gestreifte Hufe
- c) Fellmuster
- d) gefleckte Haut (mottled Skin)

Dort, wo kein Fell die Haut bedeckt, wie am Maul und im Genitalbereich, ist die rosa- schwarze Hautfleckung ein Charakteristikum. Diese Hautfleckung ist nicht mit der Felfleckung identisch. Weiße Haare können auf rosa sowie auf schwarzer Haut wachsen. Bei stichelhaarigen Appaloosa treten oft auch, ähnlich einer Schattenzeichnung, dunkle Fellhaare z.B. am Hüftknochen, am Ellenbogen oder im Bereich des Knies auf. Auch dieses ist ein für den Appaloosa unverkennbares Charakteristikum.

(7) Coat Patterns

Um die Fellmusterung zu beschreiben, werden sechs verschiedene Coat Pattern als Kategorien benutzt, denen das jeweilige Pferd dann zugeordnet wird.

- a) Blanket
Dieses Muster beschreibt ein Pferd, das eine klar und kontrastreich von der Grundfarbe abgetrennte weiße „Decke“ über der Kruppe aufweist. Diese Decke muss allerdings nicht auf die Kruppe beschränkt sein (z.B. weiß über der Hüfte).
- b) Spots
Dieser Begriff definiert weiße oder dunkle Flecke (z.B. Spots über Hüfte und Lenden).
- c) Roan
Roan ist keine Farbe, sondern einzelne weiße Haare zwischen den anderen, auch einzelnen Partien dieser Färbung können auftauchen.
- d) Roan Blanket
Ein Blanket, das nicht weiß, sondern stichelhaarig ist. (z.B. Roan über der Hüfte).
- e) Roan Blanket with Spots
Außer dem stichelhaarigen Blanket treten Spots auf (z.B. Roan mit Spots über Hüfte und Lenden).
- f) Solid
Ein einfarbiges Pferd jeglicher Grundfarbe.

Grundfarben des Appaloosa

- a) Bay
Diese Farbe deckt alle helleren und rötlichen Brauntöne ab, wobei Mähne, Schweif und die unteren Beinregionen schwarz sind.
- b) Black
Als Black bezeichnet man schwarze Pferde ohne irgendwelche helleren Schattierungen mit schwarzer Mähne und Schweif.
- c) Dark Bay oder Brown
So werden dunkel- oder schwarzbraune Pferde benannt, die um Nüstern, Augen, Schultern, Unterbauch, Flanken und Beininnenseiten (auf Kniehöhe) hellere Stellen haben können. Mähne, Schweif und Beine sind schwarz. Unter die Farbe Brown können auch Pferde fallen, die braune Mähnen- und Schweifhaare haben. Diese haben nur wenige helle Stellen, meist nur am Kopf.
- d) Chestnut oder Sorrel
Die Fuchsfarbe reicht von golden über kupferfarben bis zu dunkler "Leberfarbe". Mähne und Schweif können entweder dieselbe Farbe wie das Fell aufweisen oder aber bis hin zu flachsfarben gehen. In seltenen Fällen kann ein sehr heller Chestnut mit flachsfarbener Mähne mit einem Palomino verwechselt werden.
- e) Buckskin

- Die Körperfarbe ist gelblich oder golden wobei Mähne, Schweif und Beine im unteren Bereich schwarz sind. Ein Buckskin kann einen Aalstrich, nicht jedoch "Zebrastrifen" an den Beinen haben.
- f) Palomino
Die Farbe des Palominos wird oft als 22- Karat Gold beschrieben. Generell ist die Fellfarbe glänzend goldgelb. Mähne und Schweif sind immer heller als die Fellfarbe, oft sogar fast weiß „apfelschimmelartige“ Flecken gelten nicht als Appaloosa-Fleckung.
- g) Blue Roan
Im Blue Roan mischen sich zur schwarzen Grundfarbe weiße Stichelhaare im Fell. Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Typisch für die Appaloosa-Roans ist die stärkere Aufhellung an der Stirn und den Gesichtsknochen, meist wird ein Roan im Alter heller.
- h) Bay Roan
Im Bay Roan mischen sich zur braunen Grundfarbe weiße Stichelhaare ins Fell, Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Typisch für die Appaloosa-Roans ist die stärkere Aufhellung an der Stirn und den Gesichtsknochen, meist wird ein Roan im Alter heller.
- i) Red Roan
Diese Farbe entsteht durch eine Mischung der Grundfarbe Sorrel mit weißen Stichelhaaren. Im Red Roan vermischen sich somit sorrel-/chestnutfarbene und weiße Haare. Kopf und Beine erscheinen meist einfarbig, Mähne und Schweif korrespondieren mit der Grundfarbe, können aber auch mit weißen Haaren durchzogen sein.
- j) Dun
Wie beim Buckskin ist die Körperfarbe gelblich bis golden, kann aber auch ein dumpfer Kupferon sein. Der Dun hat stets einen Aalstrich (wo keine weißen Abzeichen sind) und kann „Zebrastrifen“ an den Beinen aufweisen. Das Mähnen- und Schweifhaar ist braun, rötlich, gelb oder eine Mischung aus allen drei Farben.
- k) Gray
Die Fellfarbe Gray ist eine Mischung aus weißen und schwarzen Haaren mit dunklem Hintergrund. Fast alle Pferde dieser Farbe werden sehr dunkel geboren und entwickeln im Laufe der Jahre - anfangs vor allem um die Augen und Ohren - mehr und mehr „Weißanteil“ im Fell. Ein älteres Pferd kann dann sogar mit einem White verwechselt werden.
- l) White
Die Fellfarbe ist schneeweiß mit rosa oder leicht pigmentiertem Hintergrund. Appaloosa, die eine weiße Grundfarbe mit dunklen Spots (markanten, meist kreisrunden oder ovalen Flecken) haben, werden im Sprachgebrauch "Leopard" genannt, im Abstammungsnachweis steht jedoch "White with Spots". Mähne und Schweif sind stets weiß ohne dunkle Strähnen, es sei denn, diese resultieren aus einem Spot nahe der Mähne.
- m) Grulla
Diese Farbe wird oft als rauch-, mausfarben oder taubengrau bezeichnet und resultiert nicht aus einer Mischung von dunklem und weißem Haar. Jedes einzelne Haar weist die entsprechende Färbung auf. Mähne und Schweif sowie die unteren Beinpartien sind schwarz, Grullas haben stets einen Aalstrich und manchmal Zebrastrifen.
- n) Cremello oder Perlino
- Cremellos haben rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenes Haar.
 - Perlinos haben ebenfalls rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenen Behang, wobei Mähnen- und Schweifhaar dunkler sind als die Körperfarbe.
 - Cremellos und Perlinos besitzen keinen Aalstrich.

§ 6 Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen nach § B.15 der Satzung des ApHCG werden im Rahmen der linearen Beschreibung der äußeren Merkmale nachfolgende Selektionsmerkmale erfasst. Diese werden in Merkmalskomplexen unter den Buchstaben a) bis h) zusammengefasst.

- a) Kondition
Futterzustand/BCS, Entwicklung
- b) Typ
Gesamteindruck, Rassetyp, Geschlechtstyp, Format, Rahmen, Muskulatur
- c) Gebäude

- Kopf/Kopfform, Maulspalte, Genick, Ganasche, Halsansatz, Halsausprägung, Halslängenverhältnis, Widerristausprägung, Widerristlage, Schulterlänge und -winkelung, Brusttiefe und -breite, Rücken, Rückenlinie, Mittelstück, Lende, Kruppenlänge und -winkelung, Schweifansatz
- d) Fundament
Ausprägung, Ellenbogen, Unterarm, Röhrbeinlänge, Balance KG/SpG, Fesselung (Länge und Winkelung jeweils vorn und hinten), Hufe (Größe und Stellung), Ausprägung der Karpalgelenke, Ausprägung der Sprunggelenke
- e) Stellungsfehler vorne
zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, vorbiegig/rückbiegig,
- f) Stellungsfehler hinten
zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, rückständig/säbelbeinig, kuhhessig/ fassbeinig
- g) Korrektheit des Bewegungsablaufes
Gliedermaßenführung, Takt, Koordination
- h) Qualität des Bewegungsablaufes
Geschmeidigkeit, Losgelassenheit, Aktivität/Schub, Untertritt/Austritt, Balance, Übergänge, Schritt (Elastizität und Raumgriff), Trab (Elastizität, Raumgriff und Schub), Galopp (Elastizität, Raumgriff und Lastaufnahme)
- i) Messwerte
Stockmaß (Widerristhöhe), Röhrbeinumfang

§ 6.1 Beschreibungsmerkmale für Hengste

Im Rahmen der Körung werden Hengste in allen vorstehenden Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben.

§ 6.2 Beschreibungsmerkmale für Stuten und Wallache

Im Rahmen der Zuchtbuchaufnahmen werden Stuten und Wallache in den vorstehend benannten Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben. Ausgenommen von der Erfassung ist die Beschreibung des Galopps.

§ 6.3 Beschreibungsmerkmale für Fohlen

Im Rahmen der Fohlenbewertung werden Fohlen in den vorstehend benannten Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben. Ausgenommen von der Erfassung ist die Beschreibung folgender Selektionsmerkmale

- Geschlechtstyp unter Merkmalskomplex § 6 b) Typ
- Maulspalte, Widerristausprägung, Brusttiefe und -breite) sowie Rückenlinie unter Merkmalskomplex § 6 c) Gebäude
- Ellenbogen sowie Balance KG / SpG unter Merkmalskomplex § 6 d) Fundament
- Galopp unter Merkmalskomplex § 6 h) Qualität des Bewegungsablaufes

§ 7 Bewertung von Zuchtpferden

§ 7.1 Lineare Beschreibung

- (1) Die Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale erfolgt mittels einer siebenstufigen numerischen Skala (-3, -2, -1, 0, 1, 2, 3), deren Enden jeweils das Extremum der phänotypischen Merkmalsausprägung beschreiben. Die Ziffer „0“ signalisiert einen Zustand ohne Auffälligkeiten. Insbesondere bei den Korrektheitsmerkmalen sind alle Abweichungen vom Mittelwert „0“ als Abweichung von der „Norm“ zu werten. Einige Merkmale sind sogenannten „Mängelmerkmale“ welche mittels einer vierstufigen Skala (0, 1, 2, 3) beschrieben werden. Detaillierte Informationen zum System der linearen Beschreibung sind auf der Homepage des ApHCG zu finden.
- (2) Die Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale unter § 6 erfolgt für alle Pferde im geschlossenen Stand sowie im Schritt und Trab auf der Dreiecksbahn, für Hengste auch im Galopp während des Longierens auf beiden Händen. Für die Eintragung adulter Pferde wird eine Pflasterprobe auf ebener Fläche und gerader Linie im Schritt und im Trab vorgenommen. Lahme Pferde werden von der Bewertung zurückgestellt.
- (3) Nach der Bewertung mittels der linearen Beschreibung wird das Ergebnis in Form eines Beschreibungsbogens mit den linear erfassten Merkmalen für jedes Pferd erstellt und dem Besitzer/Züchter ausgehändigt.

§ 7.2 Bewertung der Zuchtpferde

- (1) Eine Bewertung erfolgt als Einstufung in Leistungsgruppen auf der Grundlage der linear beschriebenen Selektionsmerkmale.
- (2) Für die Einstufung werden die folgenden Leistungsgruppen festgelegt.
 - a) LG I - überragende Zuchtpferde mit viel Typ, harmonischem Exterieur ohne Mängel, korrektem Fundament und Bewegungsablauf sowie überdurchschnittlicher Bewegungsqualität
 - b) LG II - überdurchschnittliche Zuchtpferde mit gutem Typ, harmonischem Exterieur ohne deutliche Mängel, Fundament ohne deutlichestellungsfehler sowie sehr guten und korrekten Bewegungen
 - c) LG III - Zuchtpferde welche in Typ, Exterieur, Fundament und Bewegung im Wesentlichen den im Zuchtziel beschriebenen Rassestandards entsprechen
 - d) LG IV - wenig typvolle Zuchtpferde mit Mängeln im Exterieur, deutlichen Fundamentsproblemen und/oder unterdurchschnittlicher Bewegungsqualität

§ 8 Unterteilung des Zuchtbuches

- (1) Das Zuchtbuch für die Rasse Appaloosa besteht aus der Hauptabteilung und wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.
- (2) Für die Eintragung von Wallachen sowie für die zugelassenen Veredler werden in der Hauptabteilung des Zuchtbuches gesonderte Klassen geführt.

§ 8.1 Zuchtbuchklassen für Hengste

- (1) Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen:
 - a) Superior-Hengstbuch
 - b) Performance-Hengstbuch
 - c) Hengstbuch I
 - d) Hengstbuch II
 - e) Basis-Hengstbuch
 - f) Bestimmungs-Hengstbuch
 - g) Fohlenbuch Hengste
 - h) Leistungs-Hengstbuch Z
 - i) Hengstbuch Z

§ 8.2 Zuchtbuchklassen für Stuten

- (1) Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen:
 - a) Superior-Stutbuch
 - b) Performance-Stutbuch
 - c) Stutbuch I
 - d) Stutbuch II
 - e) Basis-Stutbuch
 - f) Bestimmungs-Stutbuch
 - g) Fohlenbuch Stuten
 - h) Leistungs- Stutbuch Z
 - i) Stutbuch Z

§ 8.3 Zuchtbuchklassen für Wallache

- (1) Die Hauptabteilung für Wallache wird unterteilt in die Klassen:
 - a) Performancebuch
 - b) Basisbuch
 - c) Bestimmungsbuch

§ 9 Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung

- (1) Die Bestimmungen unter Artikel B.7 der Satzung des ApHCG sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch für die Rasse Appaloosa des ApHCG. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Bestimmungen für die Eintragung in die einzelnen Klassen des Zuchtbuches erfüllt sein.
- (2) Die Eintragung in eine Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches muss durch den Eigentümer des Pferdes beantragt werden. Für den Nachweis der erbrachten Bedingungen ist der Antragsteller verantwortlich.

§ 9.1 Superior-Hengstbuch

- (1) In das Superior-Hengstbuch werden vierjährige und ältere Hengste der Rasse Appaloosa eingetragen, die
 - a) die Eintragungsbedingungen des Hengstbuches I erfüllen
 - b) eine Mindestzahl von 10 Nachkommen haben. Von den registrierten Nachkommen müssen mindestens 50% eine überdurchschnittliche Bewertung (LG I/II) auf Zuchtschauen oder eine Eigenleistung nach § 11 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben.
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Superior-Hengstbuch entscheidet der Rassebeirat.

§ 9.2 Performance-Hengstbuch

- (1) In das Performance-Hengstbuch werden vierjährige und ältere Hengste der Rasse Appaloosa eingetragen, die
 - a) die Eintragungsbedingungen des Hengstbuches I erfüllen
 - b) eine Eigenleistung nach § 11 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben.
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Hengstbuch entscheidet der Rassebeirat.

§ 9.3 Hengstbuch I

- (1) In das Hengstbuch I werden dreijährige und ältere Hengste der Rasse Appaloosa eingetragen,
 - a) deren Eigentümer Mitglied im ApHCG sind,
 - b) deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
 - c) die bei der Körung das Prädikat „gekört“ erhalten haben. Das Körergebnis von anderen staatlich anerkannten Zuchtverbänden wird anerkannt, wenn diese Körung unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt wurde.
 - d) von dem Hengst eine DNA-Typisierung vorliegt,
 - e) eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
 - f) von dem Hengst ein negativer (N/N) 5-Paneltest (PSSM-Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegt,
 - g) für die eine von einem Tierarzt bestätigte Zuchttauglichkeitsbescheinigung vorliegt und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
 - h) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.
- (2) Nicht gekörte Hengste, die die Anforderungen aus Abs. 1a, b und d bis h erfüllen, können auf Antrag durch Entscheidung des Rassebeirates in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn dieser Hengst einen überdurchschnittlichen Zuchtwert aufweist und überdurchschnittliche Nachkommenleistung gemäß den Bestimmungen des § 11 dieses Zuchtprogramms erbracht hat. Über die Erfüllung der Anforderung hinsichtlich des überdurchschnittlichen Zuchtwertes entscheidet der Rassebeirat nach der, zum jeweilig aktuellen Zeitpunkt vorliegenden, Zuchtwertschätzung (min. 5 % über dem Durchschnittswert).

§ 9.4 Hengstbuch II

- In das Hengstbuch II werden dreijährige und ältere Hengste der Rasse Appaloosa eingetragen,
- a) deren Eigentümer Mitglied im ApHCG ist,
 - b) die auf einer Zuchtschau des ApHCG linear beschrieben wurden
 - c) deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
 - d) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
 - e) für die eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
 - f) für die ein 5-Panel-Test (PSSM-Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegt. Für dominant vererbte Gendefekte gemäß § 17 und Anlage 2 muss der Nachweis negativ (N/N) sein,
 - g) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
 - h) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen

§ 9.5 Basis-Hengstbuch

- In das Basis-Hengstbuch werden alle Hengste der Rasse Appaloosa eingetragen, die nicht den Anforderungen der vorstehenden Klassen der Hauptabteilung für Hengste genügen. Es werden Hengste eingetragen,
- a) deren Abstammung über die Eltern nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
 - b) für welche eine DNA-Typisierung vorliegt,
 - c) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,

- d) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 9.6 Bestimmungs-Hengstbuch

In das Bestimmungs-Hengstbuch werden alle Hengste der Rasse Appaloosa eingetragen,

- a) die nicht den Anforderungen des Basis-Hengstbuches genügen
- b) weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 9.7 Fohlenbuch Hengste

In das Fohlenbuch Hengste werden alle im ApHCG gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Appaloosa eingetragen. Grundlage für die Eintragung

- a) ist der Deckschein
- a) die Abfohlmeldung
- b) die geprüfte Abstammung
- c) der Eintrag der Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse der Rasse Appaloosa des ApHCG oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung

§ 9.8 Leistungs-Hengstbuch Z

(1) Im Leistungs-Hengstbuch Z werden Hengste der zugelassenen Rassen American Quarter Horse, Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut eingetragen, wenn sie

- a) die Bedingungen des Hengstbuches Z erfüllen
- b) sie in einer Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches der eigenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind, für welche vergleichbare Eintragungsbedingungen wie für die Klassen unter §§ 9.1 bis 9.3 dieses Zuchtprogramms gefordert werden.
- c) weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

(2) Diese Hengste erhalten im Zuchtbuch die Kennzeichnung „LZH“.

§ 9.9 Hengstbuch Z

(1) Im Hengstbuch Z werden Hengste der zugelassenen Rassen American Quarter Horse, Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut eingetragen

- a) die frei von Mängeln sind, welche die Zuchttauglichkeit beeinflussen und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
- b) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
- c) für die ein 5-Panel-Tests vorliegt,
- d) für die die Freiheit von dominanten Erbkrankheiten gemäß Anlage 2 bestätigt ist,
- e) die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der eigenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- f) weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

(2) Diese Hengste erhalten im Zuchtbuch die Kennzeichnung „ZH“.

§ 9.10 Superior-Stutbuch

(1) In das Superior-Stutbuch werden vierjährige und ältere Stuten der Rasse Appaloosa eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Stutbuches I erfüllen,
- b) eine Mindestzahl von 3 Nachkommen haben. Von den registrierten Nachkommen müssen mindestens 50% eine überdurchschnittliche Bewertung (LG I/II) auf Zuchtschauen oder eine Eigenleistung nach § 11 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben.

(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Superior-Stutbuch entscheidet der Rassebeirat.

§ 9.11 Performance-Stutbuch

(1) In das Performance-Stutbuch werden vierjährige und ältere Stuten der Rasse Appaloosa eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Stutbuches I erfüllen,
- b) eine Eigenleistung nach § 11 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben.

(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Stutbuch entscheidet der Rassebeirat.

§ 9.12 Stutbuch I

(1) In das Stutbuch I werden dreijährige und ältere Stuten der Rasse Appaloosa eingetragen,

- a) deren Eigentümer Mitglied im ApHCG ist,

- b) deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
 - c) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
 - d) für die eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
 - e) für die ein negativer (N/N) 5-Panel-Test (PSSM-Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegt,
 - f) die auf einer Zuchtschau linear beschrieben wurden und nach § 7.2 dieses Zuchtprogramms die Einstufung in Leistungsgruppe I oder II erhalten haben.
 - g) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
 - h) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.
- (2) Alternativ können die Punkte f und g dadurch ersetzt werden, dass im Medailensystem der Züchtervereinigung mindestens die Platinmedaille erreicht wurde. Wird die Stute über eine Prämierung eingetragen, ist sie zur Beschreibung ihrer Selektionsmerkmale nach § 7.1 dieses Zuchtprogramms vorzustellen.
- (3) Eine Stute, welche die Anforderungen aus a - e, g und h erfüllt, kann auf Antrag durch Entscheidung des Rassebeirates in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn diese Stute einen überdurchschnittlichen Zuchtwert aufweist und überdurchschnittliche Eigenleistung nach den Bestimmungen des § 11 dieses Zuchtprogramms erbracht hat. Über die Erfüllung der Anforderung hinsichtlich des überdurchschnittlichen Zuchtwertes entscheidet der Rassebeirat nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (min. 5 % über dem Durchschnittswert). Wird die Stute über die Leistung eingetragen, ist sie zur Beschreibung ihrer Selektionsmerkmale nach § 7.1 dieses Zuchtprogramms vorzustellen.

§ 9.13 Stutbuch II

In das Stutbuch II werden dreijährige und ältere Stuten der Rasse Appaloosa eingetragen,

- a) deren Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist,
- b) die auf einer Zuchtschau des ApHCG linear beschrieben wurden,
- c) deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
- d) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
- e) für die eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- f) für die ein 5-Panel-Test (PSSM-Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegt. Für dominant vererbte Gendefekte gemäß Anlage 2 muss der Nachweis negativ (N/N) sein.
- g) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
- h) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 9.14 Basis-Stutbuch

In das Basis-Stutbuch werden alle Stuten der Rasse Appaloosa eingetragen, die nicht den Anforderungen der vorstehenden Klassen der Hauptabteilung für Stuten genügen. Es werden Stuten eingetragen,

- a) deren Abstammung über die Eltern nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
- b) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
- c) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
- d) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 9.15 Bestimmungs-Stutbuch

In das Bestimmungs-Stutbuch werden alle Stuten der Rasse Appaloosa eingetragen,

- a) die nicht den Anforderungen des Basis-Stutbuches genügen
- b) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 9.16 Fohlenbuch Stuten

In das Fohlenbuch Stuten werden alle im ApHCG gezüchteten Stutfohlen der Rasse Appaloosa eingetragen. Grundlage für die Eintragung

- b) ist der Deckschein
- d) die Abfohlmeldung
- e) die geprüfte Abstammung
- f) der Eintrag der Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse der Rasse Appaloosa des ApHCG oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung

§ 9.17 Leistungs-Stutbuch Z

- (1) Im Leistungs-Stutbuch Z werden Stuten der zugelassenen Rassen American Quarter Horse, Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut eingetragen, wenn sie
 - d) die Bedingungen des Stutbuches Z erfüllen
 - e) sie in einer Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches der eigenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind, für welche vergleichbare Eintragungsbedingungen wie für die Klassen unter §§ 9.10 bis 9.12 dieses Zuchtprogramms gefordert werden.
 - f) weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.
- (2) Diese Stuten erhalten im Zuchtbuch die Kennzeichnung „LZS“.

§ 9.18 Stutbuch Z

- (1) Im Stutbuch Z werden Stuten der zugelassenen Rassen American Quarter Horse, Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut geführt,
 - a) die frei von Mängeln sind, welche die Zuchttauglichkeit beeinflussen und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 3 aufweisen,
 - b) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
 - c) für die ein 5-Panel-Tests vorgelegt wurde,
 - d) für die die Freiheit von dominanten Erbkrankheiten gemäß Anlage 2 bestätigt ist,
 - e) die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der eigenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
 - f) Plattenschecken und Albinos werden nicht aufgenommen.
- (2) Diese Stuten erhalten im Zuchtbuch die Kennzeichnung „ZS“.

§ 9.19 Performancebuch (Wallache)

- (1) In das Performancebuch (Wallache) werden vierjährige und ältere Wallache der Rasse Appaloosa eingetragen,
 - a) die die Eintragungsbedingungen des Basisbuches (Wallache) erfüllen,
 - b) für die eine Eigenleistung nach § 11 dieses Zuchtprogrammes nachgewiesen ist.
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Zuchtbuch entscheidet der Rassebeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 9.20 Wallachbuch

In das Wallachbuch werden dreijährige und ältere Wallache der Rasse Appaloosa eingetragen,

- a) die auf einer Zuchtschau des ApHCG linear beschrieben wurden,
- b) deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet ist,
- c) für die eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- d) für dominant vererbte Gendefekte gemäß Anlage 2 muss der Nachweis negativ (N/N) sein.
- e) die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 9.21 Basisbuch (Wallache)

In das Basisbuch werden Wallache der Rasse Appaloosa eingetragen. Für die Eintragung eines Wallachs im Basisbuch muss dessen Abstammung über die Eltern nachweisbar und im Zuchtbuch des ApHCG verzeichnet sein. Albinos und Wallache mit Plattenscheckung sind nicht eintragungsfähig.

§ 9.22 Bestimmungsbuch (Wallache)

In das Bestimmungsbuch werden Wallache der Rasse Appaloosa eingetragen, die nicht den Anforderungen des Basisbuches genügen und die weder Albino sind, noch Plattenscheckung aufweisen.

§ 10 Körung

§ 10.1 Zulassung zur Körung

- (1) Die Anmeldung zur Körung erfolgt schriftlich beim Zuchtverband.
- (2) Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre.
- (3) Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist diese Voraussetzung für die Zulassung zur Körung. Die vom Verband festgelegten Gebühren für die Körung nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung sind vom Hengstbesitzer zu tragen.

§ 10.2 Zuchtauglichkeitsbescheinigung

- (1) Mit der Anmeldung zur Körung muss der Besitzer eines Hengstes dem Zuchtverband eine von einem Fachtierarzt für Pferde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung vorlegen, die die Zuchtauglichkeit des Hengstes bestätigt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Körung müssen die negativen Ergebnisse eines 5-Panel-Test (PSSM-Typ 1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegen. Negative Testbefunde beider Elterntiere werden gleichwertig anerkannt.
- (3) Mit der Anmeldung zur Körung muss gleichzeitig eine DNA-Typisierung des Hengstes und eine Abstammungsüberprüfung vorgelegt werden.

§ 10.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung sowie die Ergebnisermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des §7 dieses Zuchtprogrammes.

§ 10.4 Köreentscheidung

- (1) Die Köreentscheidung lautet
 - a) gekört oder
 - b) nicht gekört oder
 - c) vorläufig nicht gekört.
- (2) Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ wird in den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.
- (3) Für die Selektionsentscheidung „gekört“ muss eine Eingruppierung in die Leistungsstufe I oder II gemäß § 7.2 erfolgt sein.
- (4) Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale (Exterieur und Interieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchtauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- (5) Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale (Exterieur und Interieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchtauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt.

§ 10.5 Rücknahme, Widerruf der Köreentscheidung

- (1) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Hengsthalter diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

§ 10.6 Widerspruch

- (1) Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Mit Einlegen eines Widerspruchs ist eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet ein Gremium, dem der erste Vorsitzende, der Zuchtleiter, der Vertreter des Zuchtausschusses und der Vertreter des Rassebeirates angehören.
- (4) Bei Annahme des Widerspruches ist eine neue Körkommission zu berufen, der, bis auf den Zuchtleiter, neue Mitglieder angehören müssen. Das Gremium entscheidet über Ort und Datum der Wiedervorstellung des Hengstes.

§ 11 Zuchtschauen

Die Bedingungen für die Teilnahme und Durchführung von Zuchtschauen, Eintragungsterminen und Hofferminen werden in einer gesonderten Zuchtschauordnung geregelt.

§ 12 Leistungsprüfungen

- (1) Leistungsprüfungen werden für Hengste, Stuten und Wallache durchgeführt. Es wird durch den Zuchtverband darauf hingearbeitet, eine möglichst große Anzahl von Zuchtpferden und deren Nachkommen einer Leistungsprüfung zu unterziehen.
- (2) Gemäß § B.16 der Satzung des ApHCG werden für Pferde der Rasse Appaloosa folgende Formen von Leistungsprüfungen zugelassen.

- a) ApHCG-Feldprüfung
 - b) Westernsportprüfungen
- (3) Die Ergebnisse vergleichbarer Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen bzw. Organisationen werden anerkannt.

§ 12.1 ApHCG-Feldprüfung

- (1) Die ApHCG-Feldprüfungen für Hengste (HLP), Stuten (SLP) und Wallache (WLP) sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Test im Feld durchgeführt. Maßgeblich für die Bewertung der Leistungsprüfung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.
- (2) Es steht den Teilnehmern frei, muss aber bei Anmeldung bekannt gegeben werden, ob die ApHCG-Feldprüfung gemäß den Bestimmungen nach § 11.1.4 oder § 11.1.5 geritten wird.
- (3) Die ApHCG-Feldprüfung kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Falle gilt das Ergebnis der zweiten Prüfung. Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der ApHCG-Feldprüfung werden auf der Homepage des ApHCG veröffentlicht.
- (4) Die ApHCG-Feldprüfung wird nach den Regeln des aktuell gültigen ApHC-Rulebook durchgeführt. Die ApHCG-Feldprüfungen für Stuten, Hengste und Wallache unterliegen der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferde in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Prüfung findet an einem Tag statt.
- (6) Die Prüfungsorte sind vom Zuchtausschuss zu genehmigen.

§ 12.1.1 Zulassungsbedingungen für die Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der ApHCG-Feldprüfung sind 4-jährige und ältere Pferde berechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Rassebeirat.
- (2) Zur ApHCG-Feldprüfung können nur Hengste, Stuten und Wallache der Rasse Appaloosa zugelassen werden, welche in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und einen Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung besitzen.
- (3) Hengste, Stuten und Wallache anderer Rassen können auf Antrag an ApHCG-Feldprüfungen teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Pferde anderer Rassen werden nicht in die Platzierung und in die Prämienvergabe aufgenommen.
- (4) Alle teilnehmenden Pferde müssen vor Teilnahme an der ApHCG-Feldprüfung die allgemeinen Bedingungen des Impfschutzes gemäß aktueller Zuchtschauordnung nachweisen und haftpflichtversichert sein.
- (5) Für die Teilnahme an ApHCG-Feldprüfungen muss das Pferd mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Zuchtausschuss angemeldet werden. Es liegt in der Verantwortung des Besitzers, mit der Anmeldung die notwendigen Unterlagen fristgerecht einzureichen.

§ 12.1.2 Regularien für die Durchführung

Westernreitaurüstung ist entsprechend dem gültigen ApHC-Rulebook vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen und Gebisse und für die Zügelführung ist das ApHC-Rulebook maßgebend. Abweichend hiervon ist es erlaubt, Pferde jeglichen Alters zweihändig im Snaffle-Bit oder einer Hackamore vorzustellen. Die ApHCG-Feldprüfung muss von mindestens einem anerkannten Richter eines Westernreitverbandes (ApHC, EWU, AQHA oder APHA) sowie einem anerkannten Zuchtrichter gerichtet werden. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.

§ 12.1.3 Ermittlung der Ergebnisse

Die ApHCG-Feldprüfung wird nach den jeweils für die einzelnen Manöver gültigen Regeln des ApHC-Rulebooks gerichtet. Für die Vergabe der Scores spielen die athletischen Fähigkeiten des Pferdes, sowie Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen und Qualität der Gänge beim Bewältigen der Manöver eine maßgebliche Rolle.

Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Für die einzelnen Manöver werden Punkte (Scores von $-1\frac{1}{2}$ bis $+1\frac{1}{2}$) hinzugezählt oder abgezogen. In einzelnen Manövern können im Regelbuch definierte Fehlerpunkte (Penalties) abgezogen werden. Der Gesamtscore wird aus den Manöverscores und dem Abzug der Penalties berechnet. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach folgender Berechnung.

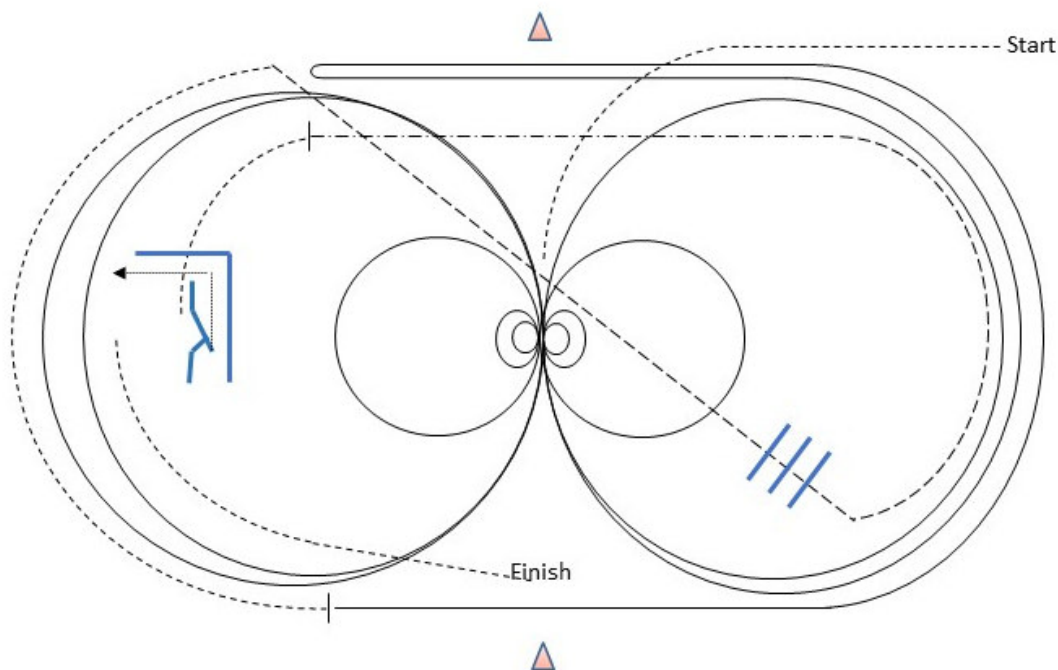
$$\text{Endnote} = \frac{\text{Gesamtscore} + 10}{10}$$

Die Prüfung gilt bei einer Endnote von mindestens 7,5 als bestanden.

§ 12.1.4 ApHCG-Feldprüfung - Schwerpunkt Reining

Für die ApHCG-Feldprüfung im Schwerpunkt Reining ist folgende Aufgabe (pattern) zu absolvieren. Im Einzelnen werden die Pferde in folgenden Manövern bewertet:

1. im Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. im Galopp beginnen, ein schneller großer Zirkel nach rechts, gefolgt von einem kleinen langsamen Zirkel nach rechts, Stopp im Mittelpunkt der Arena
3. zwei Spins nach rechts
4. im Galopp beginnen, ein schneller großer Zirkel nach links, gefolgt von einem kleinen langsamen Zirkel nach links, Stopp im Mittelpunkt der Arena
5. zwei Spins nach links
6. im Galopp beginnen, ein großer schneller Zirkel nach rechts, im Mittelpunkt ein fliegender Wechsel, den folgenden großen schnellen Zirkel nach links nicht schließen
7. Run Down und Roll Back nach rechts nach dem Marker
8. Run Down und Sliding Stop nach dem Marker, verharren
9. im Schritt zur gegenüberliegenden Seite
10. im Trab durch die Diagonale der Arena wechseln, dabei über die Trabstangen, ein halber Linkszirkel
11. an der langen Seite extended trot, Stopp, im Schritt zum Tor
12. Öffnen, Durchreiten und Schließen des Tores
13. rückwärts durch die Stangen, im Schritt zum Richter für eine Gebisskontrolle

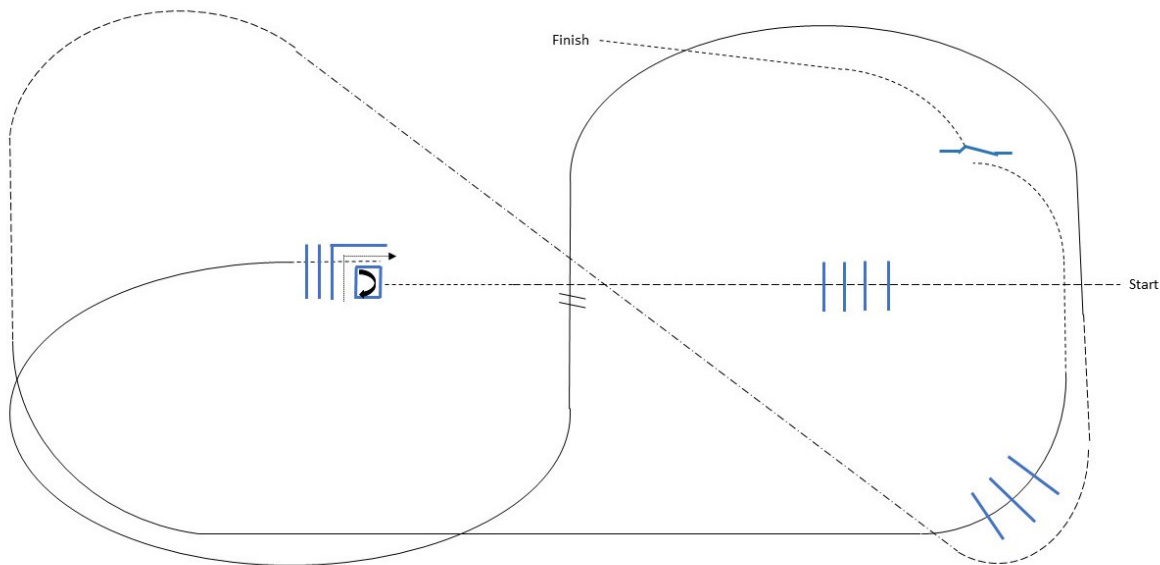


§ 12.1.5 ApHCG-Feldprüfung - Schwerpunkt All-Around

Für die ApHCG-Feldprüfung im Schwerpunkt All-Around ist folgende Aufgabe (pattern) zu absolvieren. Im Einzelnen werden die Pferde in folgenden Manövern bewertet:

1. im Trab auf der Mittellinie beginnen, Trabstangen überwinden (jog over), Schritt
2. im Schritt in das Stangenviereck, eine 360° Drehung (jede Richtung erlaubt)
3. rückwärts durch das Stangen-L
4. Schrittstangen überwinden (walk over)
5. im Linksgalopp beginnen, ein halber Zirkel
6. im Mittelpunkt der Arena ein Galoppwechsel (fliegend oder einfach)
7. ein halber Galoppzirkel rechts, Übergang zum Trab
8. über die Diagonale wechseln, Trabverstärkung (extended trot), einen viertel Zirkel im Trab

- im Linksgalopp die lange Seite entlang, am Ende der langen Seite Galoppstangen überwinden (lope over), im Schritt zum Tor
- Öffnen, Durchreiten und Schließen des Tores
- im Schritt zum Richter für eine Gebisskontrolle



§ 12.2 Sportleistungsprüfungen (Westernreiten)

Anerkannte Sportleistungsprüfungen können in den Disziplinen nach § B.16.1 Abs. 4 der Satzung des ApHCG absolviert und bei den unter § B.16.2 der Satzung des ApHCG genannten Verbänden/Organisationen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Eigenleistung eines Pferdes müssen jeweils folgende Mindeststandards erfüllt sein.

§ 12.2.1 Sportleistungsprüfung - ROM des ApHC

Wird die Sportleistungsprüfung beim ApHC (Appaloosa Horse Club) abgelegt, muss ein Open-ROM in einer Klasse der unter § B.16.1 Abs.4 der Satzung des ApHCG benannten Disziplinen nachgewiesen werden. Alternativ wird ein COA im Rahmen des ACAAP-Programms des ApHC in den entsprechenden Disziplinen anerkannt. Der Nachweis muss in Form des Auszugs aus dem ApHC-Register erfolgen.

§ 12.2.2 Sportleistungsprüfung – Pferdemedaille in Silber der EWU

Wird die Sportleistungsprüfung bei der EWU (Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.) abgelegt, muss mindestens eine Pferdemedaille in Silber erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung kann in einer oder mehreren der unter § B.16.1 Abs.4 der Satzung des ApHCG benannten Disziplinen nachgewiesen werden. Der Nachweis muss in Form einer Urkunde der EWU erfolgen.

§ 12.2.3 Sportleistungsprüfung - Gewinnelder der NRHA/NCHA/NRCHA/NSBA

Wird die Sportleistungsprüfung bei der NRHA (National Reining Horse Association), der NCHA (National Cutting Horse Association), der NRCHA (National Reined Cowhorse Association) oder der NSBA (National Snaffle Bit Association) abgelegt, muss ein Gesamtpreisgeld von mindestens 500 Euro in Open-Klassen erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung muss in Form einer Urkunde eines der genannten Verbände und des Auszugs aus dem jeweiligen Register nachgewiesen werden.

§ 12.2.4 Sportleistungsprüfung - Platzierungen der FEI/DOKR

Wird die Sportleistungsprüfung bei der FEI (Federation Equestre Internationale) oder dem DOKR (Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.) abgelegt, müssen mindestens drei Platzierungen in einer oder mehreren der anerkannten Klassen erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung muss in Form des Auszugs aus dem jeweiligen Register nachgewiesen werden.

§ 13 Zuchtförderprogramme

- Zur Verbesserung der Zucht und zur Auszeichnung überdurchschnittlicher Pferde bietet der ApHCG Zuchtförderprogramme an.
- Ausschließlich Pferde im Besitz von ordentlichen Mitgliedern können an Zuchtförderprogrammen teilnehmen.
- Teilnahmeberechtigt an Zuchtförderprogrammen sind ausschließlich Appaloosa, die in den folgenden Zuchtbüchern eingetragen sind, sofern sie die Bedingungen des § B.12.1, Abs. 3 der Satzung erfüllen.

- a) Hengste
 - i. Superior-Hengstbuch
 - ii. Performance-Hengstbuch
 - iii. Hengstbuch I
 - iv. Hengstbuch II
 - b) Stuten
 - i. Superior-Stutbuch
 - ii. Performance-Stutbuch
 - iii. Stutbuch I
 - iv. Stutbuch II
 - c) Wallache
 - i. Performancebuch
 - ii. Wallachbuch
- (4) Für das Bundeschampionat sind ebenfalls alle qualifizierten Appaloosa Fohlen gemäß §12.1.1 Abs. (1) Buchstabe a) zugelassen.
- (5) Als Zuchtförderprogramme werden angeboten
- a) ein jährlich stattfindendes Bundeschampionat-Zucht
 - b) die Vergabe von Verbandsprämien
 - c) die Auszeichnung erfolgreicher Zuchtpferde mit Medaillen

§ 13.1 Bundeschampionat - Zucht

- (1) Der ApHCG organisiert jährlich zum Abschluss der Zuchtsaison ein Bundeschampionat. Das Bundeschampionat kann frühestens vier Wochen nach der letzten angebotenen Zuchtschau nach § B.15.2 der Satzung des ApHCG stattfinden.
- (2) Bundeschampionats-Klassen werden angeboten für Fohlen, Stuten und Wallache.
- (3) Die Organisation/Durchführung liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Regelungen zum Impfstatus teilnehmender Pferde und den Medikationskontrollen gelten gemäß aktueller Zuchtschauordnung.
- (5) Das Bundeschampionat wird vom Zuchtleiter und mindestens einem weiteren anerkannten Zuchtrichter gerichtet. Die beim Bundeschampionat eingesetzten Richter dürfen zu den vorgestellten Pferden keine familiäre oder geschäftliche Beziehung haben.

§ 13.1.1 Einladung und Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am Bundeschampionat ist an eine Einladung durch den Zuchtausschuss gebunden. Eingeladen werden
 - a) Jährlich alle Fohlen, die eine Bewertung in die Leistungsgruppe I oder II auf einer Zuchtschau nach § B.15.2 der Satzung des ApHCG bekommen haben.
 - b) Jährlich alle Stuten, die eine Bewertung in die Leistungsgruppe I oder II auf einer Zuchtschau nach § B.15.2 der Satzung des ApHCG bekommen haben.
 - c) Im zweijährigen Rhythmus alle Wallache, die in diesen zwei Jahren eine Bewertung in die Leistungsgruppe I oder II auf einer Zuchtschau nach § B.15.2 der Satzung des ApHCG bekommen haben.
- (2) Die Einladungen zum Bundeschampionat werden nach Auswertung der jährlich letzten stattgefundenen Zuchtschau nach § B.15.2 der Satzung des ApHCG durch den Zuchtausschuss versandt.

§ 13.1.2 Anmeldung von Pferden zum Bundeschampionat

- (1) Die Anmeldung zum Bundeschampionat erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:
 - a) Die Anmeldung zum Bundeschampionat muss beim Zuchtausschuss/Zuchtbüro mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung inkl. aller geforderten Unterlagen vorliegen. Der ApHCG ist nicht für verspätete oder verlorene Post verantwortlich.
 - b) Anmeldungen werden ausschließlich für qualifizierte/eingeladene Pferde entgegengenommen
 - c) Alle teilnehmenden Pferde müssen einen Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung vorlegen. In diesem muss der geforderte Impfstatus eingetragen sein.
 - d) Für angemeldete Fohlen bei Fuß der Mutter muss der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung der Stute mitgeführt werden. Abgesetzte Fohlen müssen über einen eigenen Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung verfügen.

- (2) Die Bearbeitung der Unterlagen zum Bundeschampionat obliegt dem Zuchtausschuss. Insbesondere werden durch den Zuchtausschuss
 - a) alle Zulassungsvoraussetzungen der angemeldeten Pferde geprüft,
 - b) die Mitgliedschaften der Züchter/Besitzer geprüft,
 - c) für alle teilnehmenden Pferde eine Teilnehmerliste erstellt,
 - d) die Ergebnisse bearbeitet und in das Zuchtbuch eingetragen,
 - e) die Eintragungen in den Equidenpässen vorgenommen.

§ 13.1.3 Durchführung der Championats -Klassen

- (1) Die auf Bundeschampionaten angebotenen Klassen sind
 - a) Bundeschampionat Hengstfohlen
 - b) Bundeschampionat Stutfohlen
 - c) Bundeschampionat Stuten
 - d) Bundeschampionat Wallache
- (2) Alle Championats-Klassen werden separat gerichtet.
- (3) Alle Pferde werden zunächst einzeln auf der Dreiecksbahn im Schritt und Trab analog zu den Zuchtschauen vorgestellt. Im Anschluss an diese Vorstellung werden alle Pferde einer Klasse in Reihen aufgestellt.
- (4) Es erfolgt eine vergleichende Betrachtung der vorgestellten Pferde durch die Zuchtrichterkommission. Diese nimmt eine Platzierung bis maximal zum zehnten Platz vor.

§ 13.2 Verbandsprämien

- (1) Der ApHCG vergibt Verbandsprämien für auf Zuchtschauen vorgestellte Hengste und Stuten auf Grund herausragender Eigenleistung.
- (2) Die Vergabe von Verbandsprämien setzt den Nachweis eines negativen 5-Panel-Tests voraus.

§ 13.2.1 Prämienhengst des ApHCG

- (1) Der Titel „Prämienhengst des ApHCG“ wird für gekörte Hengste mit Leistungsgruppe I vergeben.
- (2) Der Titel „Prämienhengst des ApHCG“ wird für gekörte Hengste und einem HLP-Ergebnis von mindestens 8,0 vergeben.
- (3) Der Titel „Prämienhengst des ApHCG“ wird für Hengste vergeben, die mindestens im Hengstbuch II eingetragen sind und überragende Ergebnisse in Sportleistungsprüfungen erzielt haben. Als überragende Ergebnisse werden ein Superior Titel des ApHC nach § 12.2.1, eine Goldmedaille der EWU nach § 12.2.2 sowie Lebensgewinnsummen von mehr als 2500 Euro in anerkannten Prüfungen nach § 12.2.3 verstanden.

§ 13.2.2 Prämienstute des ApHCG

- (1) Der Titel „Prämienstute des ApHCG“ wird für Stuten mit Leistungsgruppe I vergeben.
- (2) Der Titel „Prämienstute des ApHCG“ wird für im Stutbuch I eingetragene Stuten und einem SLP-Ergebnis von mindestens 8,0 vergeben.
- (3) Der Titel „Prämienstute des ApHCG“ wird für Stuten vergeben, die mindestens im Stutbuch II eingetragen sind und überragende Ergebnisse in Sportleistungsprüfungen erzielt haben. Als überragende Ergebnisse werden ein Superior Titel des ApHC nach § 12.2.1, eine Goldmedaille der EWU nach § 12.2.2 sowie Lebensgewinnsummen von mehr als 2500 Euro in anerkannten Prüfungen nach § 12.2.3 verstanden.

§ 12.2.3 Elitehengst des ApHCG

- (1) Der Titel „Elitehengst des ApHCG“ wird für Hengste vergeben, die im Hengstbuch I eingetragen sind. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 9.3 müssen folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Der Hengst ist Supreme Champion im Medaillensystem des ApHCG.
 - b) Der Hengst weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Erfüllung der Anforderung hinsichtlich des überdurchschnittlichen Zuchtwertes entscheidet der Rassebeirat nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zuchtwertschätzung (min. 5 % über dem Durchschnittswert).
- (2) Alternativ kann der Titel „Elitehengst des ApHCG“ vergeben werden, wenn der Hengst aus mindestens 4 verschiedenen Stuten 15 Nachkommen hat und diese auf Zuchtschauen überdurchschnittlich gut bewertet wurden. Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit müssen mindestens 60% der Nachkommen Eintragungsergebnisse in die Leistungsgruppe II und mindestens 20% der Nachkommen Eintragungsergebnisse in die Leistungsstufe I erreicht haben.

§ 12.2.3 Elitestute des ApHCG

- (1) Der Titel „Elitestute des ApHCG“ wird für Stuten vergeben, die im Stutbuch I eingetragen sind. Zusätzlich zu den Anforderungen aus § 9.12 müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein.
 - a) Die Stute ist Supreme Champion im Medaillensystem des ApHCG.
 - b) Die Stute weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Erfüllung der Anforderung hinsichtlich des überdurchschnittlichen Zuchtwertes entscheidet der Rassebeirat nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zuchtwertschätzung (min. 5 % über dem Durchschnittswert).
- (2) Alternativ kann der Titel „Elitestute des ApHCG“ vergeben werden, wenn die Stute mit mindestens 3 verschiedenen Hengsten 5 Nachkommen hat und diese auf Zuchtschauen überdurchschnittlich gut bewertet wurden. Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit müssen mindestens 60% der Nachkommen Eintragungsergebnisse in die Leistungsgruppe II und mindestens 20% der Nachkommen Eintragungsergebnisse in die Leistungsgruppe I erreicht haben.

§ 12.3 Vergabe von Medaillen

- (1) Der ApHCG vergibt Medaillen an herausragende Zuchtpferde. Es werden folgende Medaillen für die entsprechenden Punkte vergeben.

	Hengste	Stuten	Wallache
Supreme Champion	800	600	500
Platin	600	400	400
Gold	400	300	300
Silber	300	200	200
Bronze	200	100	100

- (2) Zur Berechnung der Medaillenvergabe werden die Eigenleistung und bei Hengsten und Stuten die Nachkommenleistung herangezogen.
- (3) Die Vergabe von Medaillen erfolgt auf Antrag des Besitzers des Pferdes unter Vorlage aller notwendigen Nachweise.
- (4) Die Punktberechnung für die Medaillenvergabe erfolgt nach folgendem System:

Berechnung für:	Punkte
Verbandsprämie	100
Körung / Eintragung Stutbuch I	100
Körung / Eintragung Stutbuch I von Nachkommen	50
HLP / SLP / WLP	100
HLP / SLP / WLP von Nachkommen	50
Medaillenvergabe an Nachkommen	50
Nachkommen Zuchtschau Leistungsstufe I	50
Nachkommen Zuchtschau Leistungsstufe II	25
Nachkommen Zuchtschau Leistungsstufe III	10
Platzierung Bundeschampionat (1.-5.Platz)	10-50
Platzierung Nachkommen Bundeschampionat (1.-5.Platz)	5-25
Platzierung Performanceklassen (1.-5.Platz) (Open, Amateur, Youth)	10-50

§ 14 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

Die Identitäts- bzw. Abstammungssicherung erfolgt nach den Bestimmungen des § B.11 der Satzung des ApHCG.

§ 15 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung

- (1) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird gemäß den Grundbestimmungen des § B.8.1 der Satzung des ApHCG ausgestellt.
- (2) Beide Elterntiere müssen in einer Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches des ApHCG nach § 9 dieses Zuchtprogrammes eingetragen sein.

§ 15.1 Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung

- (1) Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung erfolgen.
 - a) Abstammungsnachweis
Für jedes Pferd, dessen Eltern in einer der Klassen der Hauptabteilung des Zuchtbuches des ApHCG nach § 9 eingetragen sind, wird die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.
 - b) Geburtsbescheinigung
 - Fohlen, deren Vater oder Mutter in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte nicht homozygot frei (N/N) sind, oder deren Genstatus über die Eltern nicht eindeutig feststeht, müssen selbst getestet werden. Fohlen, die homozygot (m/m) genetische Defekte aufweisen, erhalten die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis „nicht nach den Regeln der ApHCG Satzung hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter genetischer Defekte gezüchtet“.
 - Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gemäß § 18 dieses Zuchtprogramms gezeugt werden, erhalten eine Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

§ 15.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung

- (1) In der Tierzuchtbescheinigung sind zusätzlich zu den grundsätzlichen, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/262 notwendigen Mindestinhalten folgende detaillierte Informationen einzutragen:
 - a) Körung, Zuchtschauergebnisse
 - b) Zuchtbucheintragungen
 - c) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
 - d) Verweis auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
 - e) Vergabe von Verbandsprämien und Medaillen
 - f) Methoden und Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Gewinnung von Zuchtmaterial verwendet werden
 - g) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten

§ 16 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- (1) Gemäß § B.9 der Satzung des ApHCG macht der Zuchtverband Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31(2) b der VO (EU) 2016/1012, dass nicht das vorgegebene Muster gemäß der DVO zur VO (EU) 2016/1012 zur Anwendung kommen muss, wenn die vorgegebenen Bestimmungen des Artikel 31 (2) Buchstabe b VO (EU) 2016/1012 eingehalten werden.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus drei Abschnitten (Abschnitt A, B und C).
 - a) Abschnitt A mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Zuchtverband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012) aus.
 - b) Abschnitt B mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Angaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zu dem Samen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen)oder
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Angaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zu den Eizellen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen)
 - c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Angaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012 (z.B. in Form der entsprechenden Unterlagen zu den Eizellen, welche alle notwendigen Daten enthalten müssen).
- (3) Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:
 - a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst
 - Untersuchungsergebnisse hinsichtlich genetischer Defekte und Besonderheiten gemäß Anlage 2 des Hengstes
 - b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen

- Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für die Spenderstute
 - Untersuchungsergebnisse hinsichtlich genetischer Defekte und Besonderheiten gemäß Anlage 2 der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
- Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für beide genetischen Eltern
 - Untersuchungsergebnisse hinsichtlich genetischer Defekte und Besonderheiten gemäß Anlage 2 für beide genetischen Elterntiere

§ 17 Zuchtwertschätzung

- (1) Die Zuchtwertschätzung für die Rasse Appaloosa wird nach den Grundbestimmungen des § B.17 der Satzung des ApHCG vorgenommen.
- (2) Die Zuchtwertschätzung erfolgt zu den in § 6 benannten Selektionsmerkmalen in den Merkmalskomplexen Typ, Gebäude, Fundament, Stellungsfehler, Korrektheit des Bewegungsablaufes und Qualität des Bewegungsablaufes.
- (3) Die vorstehend genannten Merkmalskomplexe werden mit den im Folgenden zugrunde gelegten Heritabilitäten und Umwelteffekten für die Zuchtwertschätzung herangezogen.

Merkmal	Heritabilität (h²)	Umwelteffekte
Typ	0,14	Geschlecht
Gebäude	0,25	Geschlecht
Fundament	0,15	Ort
Stellungsfehler	?	Ort
Korrektheit des Bewegungsablaufes	0,57	Ort
Qualität des Bewegungsablaufes	0,46	Ort

§ 18 Reproduktionstechniken

§ 18.1 Grundbestimmungen zu den Reproduktionstechniken

- (1) Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse Appaloosa sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen.
 - a) künstliche Besamung (Samenübertragung frisch, gekühlt oder gefroren)
 - b) EmbryotransferPferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt werden, können nur in die Fohlenbücher eingetragen.

§ 18.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

- (1) Alle Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zweck der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie sind mindestens im Hengstbuch gemäß den §§ 9.1 bis 9.4 eingetragen.
 - b) Ihr Zuchtwert liegt mind. 5% über dem Mittelwert der Population.
 - c) Hengste müssen vor dem Besamungseinsatz gemäß §7 dieses Zuchtprogramms linear beschrieben und in Leistungsgruppe I oder II eingestuft werden.
 - d) Tiefgefriersperma von Hengsten, die in Drittstaaten stationiert sind, kann zum Zweck der künstlichen Besamung verwendet werden. Die Genehmigung der Verwendung des Tiefgefrierspermas eines solchen Hengstes kann widerrufen werden, wenn die Nachkommen dieses Hengstes einen unterdurchschnittlichen Zuchtwert aufweisen oder dieser Hengst nachweislich gesundheitliche Mängel nach Anlage 3 vererbt.

§ 18.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

- (1) Alle Stuten, denen Eizellen zur In-vitro-Produktion von Embryonen bzw. in-vivo erzeugte Embryonen zum Zwecke des Embryotransfers entnommen werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie sind im Stutbuch gemäß den §§ 9.10 bis 9.13 dieses Zuchtprogramms eingetragen.
 - b) Ihr Zuchtwert liegt mind. 5% über dem Mittelwert der Population.

§ 19 Bekämpfung genetischer Defekte

- (1) Zum Nachweis von leidensrelevanten genetischen Defekten/Erbfehlern kann der Zuchtverband jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen oder ausschließen. Die Untersuchung hat der Besitzer des betreffenden Pferdes zu dulden und zu unterstützen. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer.
- (2) Pferde, die Träger bekannter, mit für den Appaloosa relevanten, genetischen Defekten mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM- Gen, HYPP- Gen, EMH-Gen) sind, werden gemäß Tierschutzgesetz von der Zucht ausgeschlossen und können an keinem Zuchtprogramm des ApHCG teilnehmen.
- (3) Bei nachträglicher Kenntnisnahme eines dominanten Gendefektes wird das Pferd im Zuchtbuch und im öffentlichen Hengst- oder Stutenverteilungsplan gekennzeichnet, dass das Pferd Anlageträger ist und an keinem weiteren Zuchtprogramm des ApHCG teilnehmen kann.
- (4) Nachkommen, die ebenfalls Anlageträger sind, erhalten einen Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit Einleger in der Farbe Gelb.
- (5) Liegt dem Zuchtverband von den Elterntieren bereits ein negativer Test (N/N) auf PSSM, HYPP und EMH vor, so ist dieser Nachweis nicht mehr erforderlich. Alle Pferde, die vor dem 01.05.2013 Träger eines dominanten Gendefektes waren, werden in der Datenbank hinsichtlich ihres Eintragungstatus im Zuchtbuch nicht mehr geändert und haben Bestandsschutz.

§ 20 besondere Bestimmungen

§ 20.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

- (1) Die Grundbestimmungen zur Vergabe der UELN sind in § B.10.3 der Satzung des ApHCG geregelt.
- (2) Die Codierung der UELN erfolgt für die Rasse Appaloosa nach folgendem Schlüssel:
 - a) Die ersten drei Stellen (numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd im Rahmen der erstmaligen Registrierung die UELN vergeben wurde. Für in Deutschland registrierte Pferde ist dies die 276.
 - b) Die nächste Stelle (numerisch) bezeichnet mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 und mit der Ziffer 4 Pferde, die ab dem Jahr 2000 geboren wurden.
 - c) Die nächsten zwei Stellen (numerisch) verschlüsseln die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig registriert / im Zuchtbuch eingetragen wurde. Für den ApHCG ist dies die 79.
 - d) Die siebte Stelle (alphanumerisch) charakterisiert die Art der Eintragung. Hierbei steht
 - 0 - für die Eintragung für Pferde mit regulären charakteristischen Rassemerkmalen beim ApHC
 - N - für die Eintragung „non-characteristic“ beim ApHC
 - G - für die Vergabe der Registriernummer durch den ApHCG
 - e) Die nachfolgenden sechs Stellen (numerisch) stehen für die vom ApHCG bzw. ApHC vergebene Registrierungsnummer des Pferdes. Die Verbände stellen durch einen Nummernabgleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt.
 - f) Die letzten zwei Ziffern (numerisch) bezeichnen das Geburtsjahr.
- (3) Zusätzlich zu diesen Bestimmungen wird festgelegt, dass die UELN bei Umwandlung des COR von „non-characteristic“ (N) in eine reguläre Registrierung bestehen bleibt. Die Änderung wird im Zuchtbuch vermerkt.
- (4) Erhält das Pferd nach der Vergabe der UELN ein COR vom ApHC wird die hier vergebene Registriernummer im Zuchtbuch vermerkt, eine Änderung der UELN erfolgt nicht.

§ 20.2 Namensgebung

- (1) Für die Rasse Appaloosa gibt es keine spezifischen Regelungen hinsichtlich der Namensgebung.
- (2) Die einzutragenden Namen dürfen nicht mit bereits vergebenen Namen übereinstimmen und 20 Zeichen nicht überschreiten. Ist der Name für ein importiertes Pferd im Zuchtbuch des ApHCG bereits vergeben, erfolgt eine Ergänzung des Namens durch ein numerisches Suffix (001, 002, usw.)
- (3) Liegt ein COR des ApHC vor, wird der darin vergebene Name übernommen. Dies gilt auch für ggf. auftretende Schreibfehler.

§ 20.3 Bestimmungen zur Anpaarung von einfarbigen Pferden

- (1) Pferde aus Anpaarungen einfarbiger Stuten und einfarbiger Hengste die nicht über die charakteristischen Rassemerkmale gemäß § 5.2 Abs. 6 verfügen, können nur in die Fohlenbücher des Zuchtbuches eingetragen werden. Einfarbige Pferde ohne charakteristische Rassemerkmale dürfen nicht mit den zur Veredlung zugelassenen Rassen angepaart werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind einfarbige Stuten oder Hengste, die Träger des Leopard-Gens (LP-Gen) sind.

- (2) Bei einfarbigen Pferden handelt sich um Appaloosa, die über keine reguläre Registrierung, sondern über eine Registrierung mit dem Kennbuchstaben „N“ (7. Stelle der UELN) verfügen. Für die Eintragung in die Kategorie „regulär“ berechtigt sind einfarbige Stuten oder Hengste, deren Abstammung überprüft wurde und für die ein positiver LP-Test von einem vom ApHCG anerkannten Labor nach einem vom ApHCG anerkannten Testverfahren vorliegt. Für den LP-Test muss dieselbe genetische Probe herangezogen werden, die auch für die Abstammungsüberprüfung verwendet wurde. Die Ergebnisse werden im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung des Pferdes eingetragen. Diese Pferde werden bei korrektem Nachweis gegenüber dem ApHC als „regulär“ geführt. Eine Verpaarung dieser Pferde mit Pferden der zur Veredlung zugelassenen Rassen ist möglich.

§ 20.4 Mindestinhalte der Bedeckungslisten und Deckscheine

- (1) Die gemäß § B.12.3 jährlich von den Hengsthältern zu erstellenden Bedeckungslisten müssen folgende Mindestangaben enthalten:
- a) Name, UELN, Geburtsjahr, Rasse und Besitzer der Stute
 - b) Name, UELN, Geburtsjahr, Rasse und Besitzer des Hengstes
 - c) Datum aller Bedeckungen/Besamungen
 - d) Art der Bedeckung (Weidebedeckung, Natursprung, Frischsamenübertragung, Kühlsamenübertragung, Gefrierspermaübertragung, Embryotransfer)
- (2) Die gemäß § B.12.3 nach jeder Bedeckung auszufüllenden Deckscheine sowie Deckscheine anderer Zuchtverbände müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
- a) Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) der Stute
 - b) Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
 - c) Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
 - d) Art der Bedeckung (Weidebedeckung, Natursprung, Frischsamenübertragung, Kühlsamenübertragung, Gefrierspermaübertragung, Embryotransfer)
 - e) Name und Anschrift des Stutenbesitzers
 - f) Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
 - g) Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

§ 20.5 Mindestinhalte der Fohlenmeldung

Die gemäß § B.12.4 vom Stutenhalter zu übermittelnden Fohlenmeldungen müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Name und UELN der (genetischen) Mutter
- b) Name und UELN (ggf. ApHC Reg. Nummer) des Vaters
- c) Geburtsdatum
- d) Geburtsort
- e) Geschlecht
- f) Grundfarbe
- g) ggf. Angaben zu Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- h) Unterschrift des Stutenbesitzers

Anlage 1

Die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Appaloosa sind in einem gesonderten Dokument formuliert.

Anlage 2

Für die Rasse Appaloosa sind laut aktuellem Forschungsstand folgende bekannte leidensrelevante genetische Defekte und Besonderheiten zu berücksichtigen.

- PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) autosomal dominanter Erbgang
- HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse) autosomal dominanter Erbgang
- EMH (Equine Maligne Hyperthermie) autosomal dominanter Erbgang
- HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), autosomal rezessiver Erbgang
- GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz) autosomal rezessiver Erbgang

Anlage 3

Für Appaloosa sind die folgenden gesundheitsbeeinträchtigen Merkmale bekannt.

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Untersuchung / Aufnahme durch ...	max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Fohlenbuch Hengste Stuten: Eintragung in Fohlenbuch Stuten	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Fohlenbuch	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden